



Postulat Nr. 303 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 7. März 2012

Bewilligungspraxis Fensterersatz: Qualität ja, aber mit Vernunft! Unnötigen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten abbauen, nicht erhöhen

Ende Januar 2012 ging ein Schreiben der Dienststelle Städtebau der Stadt Luzern an die Fensterbauer sowie verschiedene weitere Betroffene zur Erläuterung der geltenden Bewilligungspraxis bei Fensterersatz. Darin wird unter anderem ausgeführt:

„Die Stadt Luzern besitzt ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Teil eines solchen intakten Ortsbildes sind auch die Fenster mit der richtigen Profilierung, Dimensionierung und Einteilung. Ganz besonders gilt dies in den Ortsbildschutzzonen und bei inventarisierten Gebäuden, wobei hier zusätzlich auch eine Materialechtheit in Bezug auf den historischen Kontext hinzukommt. Die Wahl der auf den Ort bezogenen passenden Fenster stellt also einen wichtigen Beitrag zur Pflege des Ortsbildes dar.

Aus diesen Gründen erachten wir einen Fensterersatz nicht als bewilligungsfreie Renovationsmassnahme, sondern verlangen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Luzern auch für einen reinen Fensterersatz die Einreichung eines Baugesuches. Selbstverständlich werden in einem solchen Verfahren die Anforderungen an die Fenster entsprechend der Zonenzugehörigkeit der Liegenschaft und der Bedeutung des Gebäudes differenziert beurteilt....“

Konkret bedeutet dies, dass für jedes Fenster, das in der historischen Altstadt oder im Lütcherboden ersetzt wird, gleichermassen ein Baugesuch eingereicht werden muss!

Ein Baugesuch bedeutet zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für die Unternehmer, die Bauherrschaft wie auch für die Verwaltung:

- Unternehmer müssen mit dieser Praxis ein Baugesuch für eine Fensterrenovation einreichen, was früher nicht nötig war. Die Verwaltung nimmt dessen Prüfung vor. Dieser Aufwand fällt an, auch wenn die Verwaltung aufgrund der Zonenzugehörigkeit und Bedeutung des Gebäudes schliesslich tiefere Anforderungen an die Fenster stellt.
- Ein zu bewilligendes Baugesuch, dessen Entscheid zudem anfechtbar ist, bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand bis zur Umsetzung des Fensterersatzes von ein bis zwei Monaten.

- Diese flächendeckenden Bewilligungsverfahren verursachen zusätzliche Kosten für die Bauherrschaft sowie bei der Verwaltung.

Das Anliegen, an gewissen sensiblen Orten die Qualität mit einer Bewilligungspflicht eines Fensterersatzes sicherzustellen, ist grundsätzlich in Ordnung. Die gewählte flächendeckende Bewilligungspflicht geht jedoch deutlich zu weit und ist unverhältnismässig. Zudem ist nicht klar, worauf sie sich rechtlich abstützt.

Eine Beschränkung dieser Bewilligungspflicht auf die Schutzzonen A sowie eventuell auf die Schutzzonen B und C würde diesem Qualitätsanspruch mit vernünftigem Aufwand ebenfalls gerecht. In allen anderen Zonen ist auf Baugesuche für reine Fensterrenovierungen zu verzichten.

Wir fordern den Stadtrat auf, eine rasche Änderung der flächendeckenden Bewilligungspflicht für den reinen Fensterersatz auf dem gesamten Stadtgebiet zugunsten einer auf die Schutzzonen A, evtl. B und C beschränkten Bewilligungspflicht zu prüfen. Dies würde auch einem Ziel der Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes entsprechen, die zurzeit in Vernehmlassung ist.

Laura Grüter Bachmann
namens der FDP-Fraktion